



Satzung

des

Motorsportclub
Rund um Schotten
e.V. im ADAC

Fassung gem. Mitgliederversammlung vom [08.03.2019](#),
eingetragen beim AG Friedberg am [xx.xx.2019 VR 2017, Blatt 307-310](#)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 28.08.1947 in Schotten wieder gegründete MSC führt seit dem 28.01.1957 den Namen „Motorsportclub Rund um Schotten e.V. im ADAC“.
Er hat seinen Sitz in Schotten und ist in das Vereinsregister Friedberg unter der Nummer VR2017 eingetragen. Er ist Träger der Tradition des am 25.07.1925 gegründeten Vogelsberger Automobil- und Motorradclub e.V. Schotten.
2. Der MSC ist Ortsclub des ADAC Hessen-Thüringen e.V.
3. Der MSC ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Der MSC ist Mitglied im Veteranen Fahrzeug Verband e.V. (VFV).
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der MSC betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff. Abgabenordnung.
2. Der MSC fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
3. Der MSC führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Motorradturniere.
4. Mittel des MSC sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen mit Ausnahme des Auslagenersatzes aus den Mitteln des MSC erhalten.
5. Der MSC begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des MSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
6. Der MSC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jedermann kann Mitglied des MSC werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der MSC Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den MSC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

3. Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis unaufgefordert zurückzugeben.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den MSC muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
3. Die Aufnahme in den MSC ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Einzugsermächtigung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem MSC mit zu teilen.
~~Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird in der Beitragsordnung des MSC festgelegt.~~

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils mit Wirkung für das neue Geschäftsjahr entscheidet und die in der Beitragsordnung geregelt werden. Über eine Neuordnung, Änderung oder Ergänzung der Beitragsordnung ist in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. ~~Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.~~
3. ~~Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind an den MSC zur Zahlung fällig spätestens am 01.06. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.~~
Neu 2. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden spätestens am 01.06. eines laufenden Jahres fällig.
4. ~~Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit~~

~~seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit einem in der Beitragsordnung festgelegten Zinssatz auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.~~

5. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Bei nachgewiesener sozialer Notlage kann der Vorstand neben der Stundung der Beitragszahlung über eine ganze oder teilweise Aufhebung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
6. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags/der Gebühren/der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem MSC gegenüber für sämtliche dem MSC mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschrift entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem MSC nicht mitgeteilt hat.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem MSC kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung der vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich und eigenhändig unterschrieben erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des MSC gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des MSC notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7

Organe

Die Organe des MSC sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSC. Sie wird durch den Vorstand des MSC einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des MSC unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 3.1. Bericht des Vorstandes
 - 3.2. Bericht der Rechnungsprüfer
 - 3.3. Feststellung der Stimmliste
 - 3.4. Entlastung des Vorstandes
 - 3.5. Wahlen
 - 3.6. Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - 3.7. Anträge mit Inhaltsangabe
 - 3.8. Verschiedenes
4. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC-Mitglieder aus ihrem Kreis die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Hessen-Thüringen e.V. Stimmübertragungen sind unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - 2.1. Satzungsänderungen oder Neufassungen,
 - 2.2. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - 2.3. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - 2.4. Auflösung des MSC.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der

Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a. Auf Anordnung des Vorstandes des MSC
 - b. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des MSC.

§ 11

Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus ~~vier~~ **fünf** Personen:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden,
 - 1.3. dem Schriftführer,
 - 1.4. dem Schatzmeister,
 - 1.5. dem Sportleiter
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister **und der Sportleiter**. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ~~2~~ **4** Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Zur Erreichung dieser Wechselseitigkeit kann im Bedarfsfall ein Vorstandsmitglied auch auf die Dauer von 1 Jahr gewählt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.
4. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und **Sportleiter**), sowie ~~dem:~~
 - ~~1.1 dem Sportleiter~~
 - 2.2 dem Verkehrsleiter
 - 3.3 dem Jugendleiter und
 - 4.4 vier bis acht Beisitzer (die entsprechend ihrem Aufgabengebiet besondere Bezeichnungen führen können).
5. Für den §11. 4.1. bis 11.4.4. gilt der § 11.3 gleichlautend.

6. Für die Mitglieder des Gesamtvorstandes ist die Wiederwahl möglich.
7. Sämtliche zum Gesamtvorstand gehörenden Clubmitglieder können zusätzlich weitere Clubämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.
- ~~8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt werden.~~
Neu 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts-, Beitrags-, Gebühren- und Auslagenordnung, in der Aufgaben und Zuständigkeit geregelt sind.
9. *Eine Ehrenamtspauschale kann auch für Vorstandsmitglieder in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung bis zur maximalen Höhe, die das Einkommensteuergesetz für den Empfänger steuerfrei zulässt, geleistet werden, sowie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.*

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer *sowie zwei Ersatzprüfer* gewählt. Die Rechnungsprüfer *und Ersatzprüfer* werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von *2 Jahren* gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des MSC kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Ortsclubs an die gemeinnützige „ADAC Luftrettung gGmbH“ oder an einen durch die Mitgliederversammlung zu benennenden gemeinnützigen Verein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Entscheidung über die Vermögensverwendung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 16 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Schotten (Sitz des MSC).

§ 17 **Datenschutzklausel**

1. Der MSC verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des MSC personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Clubmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des MSC zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - 3.1. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - 3.2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - 3.3. Sperrung seiner Daten,
 - 3.4. Löschung seiner Daten.
4. *Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu.*

§ 18 **Inkrafttreten**

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am [08.03.2019](#) in Schotten, Festhalle, beschlossen und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom [07.03.2008](#).

Schotten, [08.03.2019](#)

[Wagner-Sachs](#)
1. Vorsitzender

[N.N](#)
2. Vorsitzender